

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Oktober 2018	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 18	Verordnung zur Änderung der Betriebsprämienausführungsverordnung ..... <i>Ändert FFN 82-52</i>	626
19. 9. 18	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Dietzenbach ..... <i>Hebt auf FFN 362-27</i>	627
26. 9. 18	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration ..... <i>Ändert FFN 305-68</i>	628
5. 10. 18	Sechste Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirt- schaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ..... <i>Ändert FFN 361-104, 361-118, 50-47, 54-54, 62-22, 63-10</i>	642
24. 9. 18	Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Justizzahlungsverkehrsverordnung – JZahlVV) ..... <i>FFN 20-37</i>	647

**Verordnung**  
**zur Änderung der Betriebsprämienausführungsverordnung\*)**  
**Vom 19. September 2018**

Aufgrund

des § 4 Abs. 3 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29. März 2018 V1), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), geändert durch Verordnung vom 28. November 2017 (BGBl. I S. 3824),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Dem § 2 der Betriebsprämienausführungsverordnung vom 5. Juli 2011

(GVBl. I S. 326), geändert durch Verordnung vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394), wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 4 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung gelten zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen eines Betriebsinhabers mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Hinz

\*) Ändert FFN 82-52

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung  
eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Dietzenbach\*)**

**Vom 19. September 2018**

Aufgrund des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 171 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Ent-

wicklungsbereiches in der Stadt Dietzenbach vom 16. Januar 1973 (GVBl. I S. 27) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hinz

\*) Hebt auf FFN 362-27

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Soziales und Integration\*)**

**Vom 26. September 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), auch in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	348
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen und Apotheker	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	3107
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsschutz, sozialer	37
Arbeitssicherheit	3104
Arbeitsstätten	3102
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen und Ärzte	11
Ärztliche Stelle	353
Betäubungsmittelwesen	14
Betriebssicherheit	34
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungspersonal	4
Biostoffe	3108
Druckluft	3103
Ethikkommission	3617
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	373
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	64
Heilquellen	181
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	361
Krankenanstalten, private	17
Ladenöffnung	372
Medizinproduktwesen	36
Präimplantationsdiagnostik	145
Produkt- und Betriebssicherheit	34

\*) Ändert FFN 305-68

Prostituiertenschutzgesetz	7
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11
Rettungsdienst	19
Röntgenwesen	35
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2
Sprengstoffwesen	33
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Verbraucherinformation	349
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	3107
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen und Zahnärzte	11

2. Nr. 12 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Fachberufe des Gesundheitswesens“

3. Die Nr. 121 wird durch folgende Nr. 121 bis 1213 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
121	<p>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung oder zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung oder staatliche Anerkennung als</p> <p>Desinfektor/in nach § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren,</p> <p>Diätassistent/in nach den §§ 1 und 2 des Diätassistentengesetzes (DiätAssG),</p> <p>Ergotherapeut/in nach den §§ 1 und 3 des Ergotherapeutengesetzes (ErgTHG),</p> <p>Fachpflegekraft nach § 15 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege),</p> <p>Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Gesundheits- und Krankenpfleger/in nach den §§ 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG),</p> <p>Krankenpflegehelfer/in nach den §§ 1 und 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes (HKPHG),</p> <p>Hebamme, Entbindungspfleger nach den §§ 1 und 2 des Hebammengesetzes (HebG),</p> <p>Hygienekontrolleur/in nach § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure,</p> <p>Logopäde, Logopädin nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	<p>Masseur/in und medizinische/r Badermeister/in oder Physiotherapeut/in nach § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPHG),</p> <p>Medizinische/r Dokumentar/in nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare,</p> <p>Medizinische/r Fachangestellte/r nach § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten,</p> <p>Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik nach § 1 des MTA-Gesetzes (MTAG),</p> <p>Notfallsanitäter/in nach den §§ 1 und 2 des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG),</p> <p>Orthoptist/in nach den §§ 1 und 2 des Orthoptistengesetzes (OrthoptG),</p> <p>Osteopath/in nach § 17 der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo),</p> <p>Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,</p> <p>Podologe, Podologin nach den §§ 1 und 2 des Podologengesetzes (PodG)</p>		
1211	Erlaubniserteilungen zum Führen der Berufs- oder der Weiterbildungsbezeichnung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung oder Weiterbildung absolviert haben		75
1212	Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Diplome, Berufsabschlüsse und Befähigungsnachweise in Form einer automatischen Anerkennung für bestimmte EU-Abschlüsse in den harmonisierten Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Hebammengesetz		150
1213	Erlaubniserteilungen zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Weiterbildungsbezeichnung einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der wesentlichen Unterschiede der Ausbildung für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Diplome, Berufsabschlüsse und Befähigungsnachweise eines Fachberufes des Gesundheitswesens aufgrund ausländischer Abschlüsse, für die eine automatische Anerkennung nicht in Betracht kommt		200

4. In Nr. 122 wird in Spalte 2 die Angabe „121“ durch die Angabe „1211, 1212 oder 1213“ ersetzt.
5. Die Nr. 123 bis 1232 werden aufgehoben.
6. Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 123.
7. Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 124 und in Spalte 2 werden ein Komma und das Wort „Ausweise“ angefügt.
8. Die bisherige Nr. 1251 wird Nr. 1241 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1241	<p>Ausstellung einer Ersatzurkunde nach Anlage 4 AltPflAPrV,</p> <p>Anlage 3 der Altenpflegeverordnung, Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 11. Februar 1997 oder Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010,</p> <p>Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten und Diätassistentinnen (DiätAss-APrV),</p> <p>Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuteninnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),</p> <p>Anlage 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe oder Anlage 13 WPO-Pflege,</p> <p>Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV),</p> <p>Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,</p> <p>Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten in der am 30. Juni 2000 geltenden Fassung,</p> <p>Anlage 4 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO),</p> <p>Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV),</p> <p>Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO),</p> <p>Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister (MB-APrV),</p> <p>Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 10. Juli 1995 oder Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 6. Dezember 2010,</p>		65

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	Anlage 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV), Anlage 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV), Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV), Anlage 5 der WPO-Osteo, Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV), Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV), Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) sowie Ausstellung eines Ersatzdokuments über die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und staatliche Anerkennung nach § 9 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher und § 8 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure		

9. Die bisherige Nr. 1252 wird Nr. 1242 und in Spalte 2 wird nach der Angabe „WPO-Pflege“ die Angabe „in der Fassung vom 6. Dezember 2010 oder Anlagen 11 und 12 WPO-Pflege in der Fassung vom 3. Dezember 2015“ eingefügt.
10. Die bisherige Nr. 1253 wird Nr. 1243 und in Spalte 2 werden die Worte „in Hessen“ gestrichen sowie ein Semikolon und die Angabe „auch in Form der Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Europäischen Berufsausweises nach Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG“ angefügt.
11. Nach Nr. 1243 wird als Nr. 1244 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1244	Erteilung eines Europäischen Berufsausweises nach Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG		120

12. Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 125.
13. Die bisherige Nr. 1261 wird Nr. 1251 und in Spalte 2 wird die Angabe „den §§ 6 bis 17 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe oder §§“ durch „§§ 8,“ ersetzt.
14. Die bisherigen Nr. 1262 bis 1283 werden zu Nr. 1252 bis 1273.
15. Die Nr. 141211 und 1412111 werden durch folgende Nr. 141211 bis 1412113 ersetzt:



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
141211	Ausstellung eines Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis		
1412111	nach § 64 Abs. 3f Satz 1	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 14121 oder 14131	mindestens 150
1412112	bei Inspektion nach § 64 Abs. 3c		2 000
1412113	für Plasmapheresebetriebe und Plasmalabore im Drittland		500

16. In Nr. 141212 wird in Spalte 2 das Wort „gute“ durch „Gute“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ angefügt.
17. In Nr. 141213 werden in Spalte 2 nach der Angabe „1412111“ ein Komma und die Angabe „1412112, 1412113“ eingefügt.
18. Nach Nr. 141213 werden als Nr. 141214 bis 141216 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
141214	Registrierung eines Betriebes oder einer Einrichtung, der oder die Wirkstoffe herstellt, einführt oder sonst mit ihnen Handel treibt, ohne einer Erlaubnis zu bedürfen, nach § 64 Abs. 3g Satz 2		
1412141	bei bis zu 10 Wirkstoffen		250
1412142	bei 11 bis 30 Wirkstoffen		350
1412143	bei mehr als 30 Wirkstoffen		450
141215	Änderung einer Registrierung nach Nr. 1412141, 1412142 oder 1412143 hinsichtlich		
1412151	der enthaltenen Wirkstoffe		100
1412152	Art und Umfang der Tätigkeit		150
141216	Löschung einer Registrierung nach Nr. 1412141, 1412142 oder 1412143		75

19. Die Nr. 1417 wird durch die folgenden Nr. 1417 bis 14173 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1417	Einstufungen und Auskünfte, auch im Rahmen eines Antrages nach § 21 Abs. 4 bei der Bundesoberbehörde		
14171	Einstufung als Arzneimittel nach § 2, Arzneimittel für neuartige Therapien nach § 4 Abs. 9, Wirkstoff nach § 4 Abs. 19, xenogenes Arzneimittel nach § 4 Abs. 21 oder Gewebezubereitung nach § 4 Abs. 30	nach Zeitaufwand	
14172	Einstufung einer klinischen Prüfung als genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 23	nach Zeitaufwand	
14173	Auskunft über die Genehmigungspflicht eines Arzneimittels für neuartige Therapien nach § 4b Abs. 11	nach Zeitaufwand	

20. In Nr. 31012 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „250“ ersetzt.

21. Die Nr. 31013 und 31014 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31013	Beratung nach § 21 Abs. 1 Satz 2, auch von Personen, die keine Arbeitgeber sind	nach Zeitaufwand	
31014	Anordnung nach § 22 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 250

22. In Nr. 31072 wird in Spalte 2 die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

23. In Nr. 31082 wird in Spalte 4 die Angabe „75 bis 300“ durch „200“ ersetzt.

24. In Nr. 32102 wird in Spalte 4 die Angabe „320“ durch „500“ ersetzt.

25. Nr. 32103 wird aufgehoben.

26. Die bisherige Nr. 32104 wird Nr. 32103 und in Spalte 2 wird die Angabe „4“ durch „3“ ersetzt.

27. Die bisherige Nr. 32105 wird Nr. 32104 und in Spalte 2 wird die Angabe „6“ durch „5“ ersetzt.

28. Die bisherige Nr. 32106 wird Nr. 32105.

29. Die bisherige Nr. 32107 wird Nr. 32106 und in Spalte 4 wird die Angabe „350“ durch „400“ und die Angabe „40“ durch „50“ ersetzt.

30. Die bisherige Nr. 321071 wird Nr. 321061 und in Spalte 2 wird die Angabe „32107“ durch „32106“ ersetzt.

31. Die bisherigen Nr. 32108 bis 32117 werden die Nr. 32107 bis 32116.

32. In Nr. 33104 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „62“ und die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.

33. In Nr. 331071 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

34. Die Nr. 342 und 3421 werden durch die folgenden Nr. 342 bis 3425 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
342	Amtshandlungen nach der Explosionsschutzprodukteverordnung		
3421	Genehmigung des Inverkehrbringens nach § 13 Abs. 2 Satz 1		200 bis 3 000
3422	Maßnahmen nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3423	beschränkende Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 oder § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3424	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3425	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

35. In Nr. 3431 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

36. Nach Nr. 3431 werden die folgenden Nr. 3432 bis 3435 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3432	Maßnahmen nach § 19 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3433	beschränkende Maßnahmen nach § 19 Abs. 5 Satz 2 oder § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3434	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3435	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

37. Nach Nr. 3435 werden als neue Nr. 344 bis 3475 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
344	Amtshandlungen nach der Verordnung über elektrische Betriebsmittel		
3441	Maßnahmen nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3442	beschränkende Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 oder § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3443	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3444	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
345	Amtshandlungen nach der Verordnung über einfache Druckbehälter		
3451	Maßnahmen nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3452	beschränkende Maßnahmen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 oder § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3453	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3454	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
346	Amtshandlungen nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder		
3461	Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
3462	beschränkende Maßnahmen nach § 23 Abs. 6 Satz 2 oder § 24 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3463	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
347	Amtshandlungen nach der Aufzugsverordnung		
3471	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand	
3472	Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
3473	beschränkende Maßnahmen nach § 18 Abs. 6 Satz 2 oder § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3474	Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
3475	Aufforderung zur Korrektur bei Nichtkonformität nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

38. Die bisherigen Nr. 344 und 3441 werden die Nr. 348 und 3481.

39. Die bisherige Nr. 34411 wird Nr. 34811 und in Spalte 4 wird die Angabe „600“ durch „650“ ersetzt.

40. Die bisherige Nr. 34412 wird Nr. 34812 und in Spalte 4 wird die Angabe „300“ durch „325“ ersetzt.

41. Die bisherigen Nr. 3442 bis 3444 werden durch die folgenden Nr. 3482 bis 3489 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3482	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
3483	Verlangen der Vorlage einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 19 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3484	Verlangen der Übermittlung nach § 19 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
3485	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3486	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3487	Verlängerung oder Verkürzung von Fristen nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
3488	Anerkennung der befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
3489	Verlangen der Darlegung der durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 Satz 3	nach Zeitaufwand	

42. Die bisherigen Nr. 345 bis 3452 werden die Nr. 349 bis 3492.

43. Die bisherige Nr. 35175 wird durch folgende Nr. 35175 bis 351752 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35175	Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde nach § 18a Abs. 1 Satz 3		
351751	für Medizinphysik-Experten	je Person	100 bis 300
351752	für sonstige Personen	je Person	100

44. Die bisherigen Nr. 35176 und 35177 werden die Nr. 35177 und 35178.

45. Die bisherige Nr. 35178 wird Nr. 35176 und Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Prüfung des Nachweises nach § 18a Abs. 2 Satz 2“

46. Die Nr. 3621 und 3622 werden aufgehoben.

47. Die bisherige Nr. 3623 wird Nr. 3621 und in Spalte 2 wird die Angabe „11 Abs. 5 Satz 2“ durch „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.

48. In Nr. 3712 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „200“ ersetzt.

49. In Nr. 37131 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „150“ ersetzt.

50. In Nr. 37132 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „300“ ersetzt.

51. In Nr. 37133 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „450“ ersetzt.

52. In Nr. 37134 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „550“ ersetzt.

53. In Nr. 37135 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „650“ ersetzt.

54. In Nr. 37136 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „800“ ersetzt.

55. In Nr. 37137 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „1 000“ ersetzt.

56. In Nr. 37138 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „80“ ersetzt.

57. In Nr. 371411 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „550“ ersetzt.

58. In Nr. 371412 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „800“ ersetzt.

59. In Nr. 371413 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 200“ ersetzt.

60. In Nr. 371414 wird in Spalte 4 die Angabe „1 300“ durch „1 500“ ersetzt.
61. In Nr. 371415 wird in Spalte 4 die Angabe „1 800“ durch „2 000“ ersetzt.
62. In Nr. 371416 wird in Spalte 4 die Angabe „2 500“ durch „2 700“ ersetzt.
63. In Nr. 371421 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „800“ ersetzt.
64. In Nr. 371422 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 200“ ersetzt.
65. In Nr. 371423 wird in Spalte 4 die Angabe „1 300“ durch „1 500“ ersetzt.
66. In Nr. 371424 wird in Spalte 4 die Angabe „1 800“ durch „2 000“ ersetzt.
67. In Nr. 371425 wird in Spalte 4 die Angabe „2 500“ durch „2 700“ ersetzt.
68. In Nr. 371426 wird in Spalte 4 die Angabe „2 900“ durch „3 200“ ersetzt.
69. In Nr. 371511 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 200“ ersetzt.
70. In Nr. 371512 wird in Spalte 4 die Angabe „1 250“ durch „1 500“ ersetzt.
71. In Nr. 371513 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 700“ ersetzt.
72. In Nr. 371514 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 300“ ersetzt.
73. In Nr. 371515 wird in Spalte 4 die Angabe „2 500“ durch „2 800“ ersetzt.
74. In Nr. 371516 wird in Spalte 4 die Angabe „3 000“ durch „3 400“ ersetzt.
75. In Nr. 371521 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 700“ ersetzt.
76. In Nr. 371522 wird in Spalte 4 die Angabe „1 750“ durch „2 000“ ersetzt.
77. In Nr. 371523 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 300“ ersetzt.
78. In Nr. 371524 wird in Spalte 4 die Angabe „2 750“ durch „3 000“ ersetzt.
79. In Nr. 371525 wird in Spalte 4 die Angabe „3 500“ durch „3 800“ ersetzt.
80. In Nr. 371526 wird in Spalte 4 die Angabe „4 500“ durch „4 800“ ersetzt.
81. In Nr. 371611 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „150“ ersetzt.
82. In Nr. 371612 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „280“ ersetzt.
83. In Nr. 371613 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „340“ ersetzt.
84. In Nr. 371614 wird in Spalte 4 die Angabe „420“ durch „460“ ersetzt.
85. In Nr. 371615 wird in Spalte 4 die Angabe „540“ durch „600“ ersetzt.
86. In Nr. 371616 wird in Spalte 4 die Angabe „660“ durch „730“ ersetzt.
87. In Nr. 371617 wird in Spalte 4 die Angabe „780“ durch „850“ ersetzt.
88. In Nr. 37162 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „40“ und die Angabe „2 000“ durch „2 200“ ersetzt.
89. In Nr. 371631 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 300“ ersetzt.
90. In Nr. 371632 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 600“ ersetzt.
91. In Nr. 371633 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „2 100“ ersetzt.
92. In Nr. 371634 wird in Spalte 4 die Angabe „2 750“ durch „2 900“ ersetzt.
93. In Nr. 371635 wird in Spalte 4 die Angabe „3 500“ durch „3 700“ ersetzt.
94. In Nr. 371636 wird in Spalte 4 die Angabe „4 500“ durch „4 700“ ersetzt.
95. In Nr. 3717 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „380“ ersetzt.
96. In den Nr. 3732 und 37331 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ jeweils durch „29“ ersetzt.
97. In Nr. 37332 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „27“ ersetzt.
98. In Nr. 37341 wird in Spalte 4 die Angabe „32“ durch „34“ ersetzt.
99. In Nr. 37342 wird in Spalte 4 die Angabe „24“ durch „31“ ersetzt.

100. In den Nr. 3735 und 3736 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ jeweils durch „27“ ersetzt.

101. In Nr. 3737 wird in Spalte 4 die Angabe „29“ durch „31“ ersetzt.

102. Nach Nr. 3738 wird als Nr. 3739 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3739	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 4 Abs. 4 Satz 3 FPersV		30

103. Die Nr. 3741 bis 3747 werden durch die folgenden Nr. 3741 bis 374410 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3741	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG, § 18 Abs. 1 Satz 4 BEEG, § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG oder § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG		300 bis 12 000
3742	Genehmigung der Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG		260
3743	Vorläufige Untersagung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 MuSchG	nach Zeitaufwand	
3744	Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 3 MuSchG	nach Zeitaufwand	mindestens 200
374401	Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Mehrarbeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 MuSchG oder vom Verbot der Nachtarbeit auch zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des MuSchG, auch in Verbindung mit der Erteilung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG		360
374402	Verbot der Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des MuSchG oder der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 6 Abs. 2 Satz 2 MuSchG		200
374403	Anordnung von Einzelheiten zur Freistellung zum Stillen nach § 7 Abs. 2 MuSchG und zur Bereitstellung hierfür geeigneter Räumlichkeiten		200
374404	Anordnung von Einzelheiten zur Arbeitsmenge nach § 8 MuSchG		200
374405	Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 bis 3 und § 13 MuSchG		300
374406	Anordnung von Einzelheiten zu den Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG		200
374407	Verbot bestimmter Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen nach § 11 oder 12 MuSchG		200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
374408	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 11 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 oder des § 12 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 MuSchG		250
374409	Anordnung von Einzelheiten zu Art und Umfang der Dokumentation und Information nach § 14 MuSchG		200
374410	Anordnung sonstiger Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitgeberpflichten nach dem MuSchG	nach Zeitaufwand	mindestens 200

104. In Nr. 4102 werden in Spalte 2 das Wort „oder“ durch ein Komma und die Angabe „bis 4“ durch „oder 3“ ersetzt.
105. In Nr. 4103 wird in Spalte 2 das Wort „Aussagegenehmigung“ durch „Ausnahmegenehmigung“ und die Angabe „7“ durch „6“ ersetzt.
106. In Nr. 4104 wird in Spalte 2 die Angabe „aufgrund einer Anzeige nach § 10“ durch „und § 10 Abs. 1 aufgrund einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
107. In Nr. 41041 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „660“ ersetzt.
108. In Nr. 41042 wird in Spalte 4 die Angabe „900“ durch „1 000“ ersetzt.
109. In Nr. 41043 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 300“ ersetzt.
110. In Nr. 41044 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 600“ ersetzt.
111. In Nr. 4105 wird in Spalte 2 die Angabe „aufgrund einer Anzeige nach § 10 Abs. 7 Nr. 1“ durch „und § 10 Abs. 1 aufgrund einer Anzeige nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
112. In Nr. 41051 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „450“ ersetzt.
113. In Nr. 41052 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „650“ ersetzt.
114. In Nr. 41053 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „900“ ersetzt.
115. In Nr. 41054 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.
116. In Nr. 41055 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 300“ ersetzt.
117. In Nr. 4106 wird in Spalte 2 die Angabe „10 Abs. 1“ durch „11 Abs. 1 Satz 1“ und in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 300“ ersetzt.
118. In Nr. 4107 wird in Spalte 2 die Angabe „10 Abs. 1“ durch „11 Abs. 1 Satz 1“ und in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.
119. In Nr. 4108 wird in Spalte 2 das Komma durch das Wort „oder“ und die Angabe „oder verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 10“ durch „aufgrund einer Anzeige nach § 11“ sowie in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
120. In Nr. 4109 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch „§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8“ und die Angabe „§ 10 Abs. 7 Nr. 1“ durch „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ und in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
121. In Nr. 4110 wird in Spalte 2 die Angabe „der §§ 9 bis 11 sowie nach“ durch „nach den §§ 9 und 10 sowie“ und in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 700“ ersetzt.
122. In Nr. 4111 wird in Spalte 2 die Angabe „16“ durch „14“ ersetzt.
123. In Nr. 4112 wird in Spalte 2 die Angabe „17“ durch „15 Abs. 1 Satz 1 und 3“ und in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „260“ ersetzt.
124. Nr. 41131 wird aufgehoben.
125. Nr. 41132 wird Nr. 4113 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4113	Anordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 2		550 höchstens 3300

126. In Nr. 41141 wird in Spalte 2 die Angabe „21“ durch „18“ und in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 300“ ersetzt.
127. In Nr. 41142 wird in Spalte 2 die Angabe „21“ durch „18“ und in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 100“ ersetzt.
128. In Nr. 41151 wird in Spalte 2 die Angabe „22 Abs. 1 und 2“ durch „19 Abs. 1 oder 2“ und in Spalte 4 die Angabe „3 000“ durch „3 300“ ersetzt.
129. In Nr. 41152 wird in Spalte 2 die Angabe „22 Abs. 3“ durch „19 Abs. 4“ und in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 700“ ersetzt.
130. In Nr. 421 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „550“ ersetzt.
131. In Nr. 431 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „660“ ersetzt.
132. In Nr. 441 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „130“ ersetzt.
133. In Nr. 6111 wird in Spalte 4 die Angabe „15 bis 45“ durch „20 bis 47“ ersetzt.
134. In Nr. 6112 wird in Spalte 4 die Angabe „25 bis 126“ durch „26 bis 132“ ersetzt.
135. In Nr. 6113 wird in Spalte 4 die Angabe „36 bis 198“ durch „38 bis 208“ ersetzt.
136. In Nr. 6114 wird in Spalte 4 die Angabe „54 bis 324“ durch „57 bis 340“ ersetzt.
137. In Nr. 6115 wird in Spalte 4 die Angabe „144 bis 504“ durch „151 bis 529“ ersetzt.
138. Nr. 62157 wird Nr. 62159 und in Spalte 2 wird die Angabe „62156“ durch „62158“ sowie in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „200“ ersetzt.
139. Die Nr. 62158 und 62159 werden die neuen Nr. 62157 und 62158.
140. Nach Nr. 6216 wird als Nr. 62161 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
62161	ohne Ortstermin nach Aktenlage		20 bis 200

141. In Nr. 6311 wird in Spalte 4 die Angabe „36“ durch „80“ ersetzt.
142. In Nr. 6313 wird in Spalte 4 die Angabe „36 bis 110“ durch „40 bis 190“ ersetzt.
143. Als Nr. 7 bis 76 werden angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>7</b>	<b>Aufgaben nach dem Prostituierten- schutzgesetz</b>		
71	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 und 6 Satz 1	je Bescheinigung	15
72	Verlängerung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 5 Satz 1	je Bescheinigung	15
73	Beratung nach den §§ 7 und 8	je Beratung	32
74	Beratung nach § 10 Abs. 1 bis 3	je Beratung	32
75	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1	je Bescheinigung	12
76	Überwachung nach §§ 29 und 31 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Wiesbaden, den 26. September 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

**Sechste Verordnung  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften im  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung**

Vom 5. Oktober 2018

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Verordnung zur  
Feststellung der wasserrechtlichen  
Eignung von Bauprodukten und Bauar-  
ten durch Nachweise nach der Hessi-  
schen Bauordnung**

Aufgrund des § 89 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1 der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 21, 22 und 25 bis 27 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 1 und § 28 der Hessischen Bauordnung zu führen.“ durch „Übereinstimmungsbestätigungen nach § 17 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung, Verwendbarkeitsnachweise nach § 20 in Verbindung mit den §§ 21 und 22 der Hessischen Bauordnung und Übereinstimmungsbestätigungen nach § 24 in Verbindung mit den §§ 25 bis 28 der Hessischen Bauordnung erforderlich.“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Satz 1 gilt nicht für

  1. die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. e bis i genannten Anlagen, wenn diese für einen Abwasseranfall von weniger als einem Kubikmeter täglich bestimmt sind,
  2. Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5, 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), tragen; § 18 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung bleibt unberührt.“

<sup>1)</sup> Ändert FFN 361-104

<sup>2)</sup> Ändert FFN 361-118

<sup>3)</sup> Ändert FFN 50-47

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der  
PÜZ-Anerkennungsverordnung**

Aufgrund des § 89 Abs. 8 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch „§ 27“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 64“ durch „§ 74“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch „§ 27“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2028“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung der Hessischen  
Verordnung über die Berufspraxis zur  
Eintragung in ein Berufsverzeichnis der  
Architekten- und Stadtplanerkammer  
Hessen**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 22. September 2008 (GVBl. I S. 891), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2013 (GVBl. S. 525), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
 

„(2) Zur Klärung von Fragen über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeit haben die angehenden Berufsangehörigen Anspruch auf Beratung durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch „Abs. 1“ zu ersetzen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:  
 „(1) Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und wesentliche Änderungen bei der Durchführung der praktischen Tätigkeit sind bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes vor Beginn in Textform anzuzeigen.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Dabei ist auch nachzuweisen, dass die Tätigkeiten in Satz 1 unter der fachkundigen Aufsicht einer berufsangehörigen Person ausgeführt wurden und die praktische Tätigkeit nach Abs. 1 angezeigt wurde.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:  
 „(4) Auf Antrag bewertet der Eintragungsausschuss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vorab vorliegende Nachweise und bescheinigt die Ergebnisse der Bewertung.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 oder 2“ wird durch „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „im Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung“ durch die Angabe „am 30. November 2008“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

#### Artikel 4<sup>1)</sup>

##### Änderung der Börsenverordnung

###### Aufgrund

1. des § 4 Abs. 6 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), in Verbindung mit § 17 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 190),
2. des § 6 Abs. 7 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Delegationsverordnung,
3. des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 3 der Delegationsverordnung und
4. des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 4 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, soweit die Verordnung Vorschriften im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes enthält, nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland:

Die Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 33 und 34 durch folgende Angabe ersetzt:  
 „§ 33 Inkrafttreten,  
 Außerkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ „Satz 2“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Zur Beurteilung, ob die Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers nach den §§ 4a und 4b Abs. 1, 2 und 4 des Börsengesetzes erfüllt sind, sind neben den Angaben nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Börsengesetzes mit dem Antrag jeweils
    1. Geburtsdatum und -ort, persönliche nationale Identifikationsnummer oder eine entsprechende Nummer, und weitere Kontaktdaten mitzuteilen,
    2. die Position, die übernommen wurde oder wird, und die mindestens hierfür aufzuwendende Zeit mitzuteilen,
    3. ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem sich Erfahrungen und Kenntnisse der Person ergeben,
    4. Auszüge aus den Strafregistern der Staaten, in denen die Person ihren Wohnsitz in den letzten zehn Jahren hatte, oder, sofern ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine amtliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit oder, sofern auch ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine Selbsterklärung, ob in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtliche Verurteilungen erfolgt sind, vorzulegen,
    5. die Zustimmungserklärung vorzulegen, dass die zuständige Behörde ermächtigt ist, Erkundigungen dazu einzuholen, ob
      - a) die Person bei einem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Straf- oder Bußgeldverfahren gleich welcher

<sup>1)</sup> Ändert FFN 54-54

- Art eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder ein solches Verfahren noch anhängig ist,
- b) die Person in einem zivilrechtlichen Verfahren in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Geschäfts eine nachteilige gerichtliche Entscheidung erhalten hat,
- c) die Person dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das von einer Regulierungsbehörde eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder einer Sanktion unterworfen wurde oder dem von einer Regulierungsbehörde die Registrierung oder Zulassung entzogen wurde,
- d) der Person von einer Regulierungsbehörde das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten, die eine Registrierung oder Zulassung erfordern, verweigert wurde,
- e) die Person dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das in der Zeit, in der die Person diese Position innehatte, oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden der Person aus dieser Position Insolvenz angemeldet hat oder liquidiert wurde,
- f) die Person wegen Betrugs, Veruntreuung oder in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von einer Berufsorganisation mit einer Geldstrafe belegt, suspendiert, für ungeeignet erklärt oder einer anderen Sanktion unterworfen wurde,
- g) die Person infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen eines Geschäftsleitungspostens oder einer Führungsposition enthoben, entlassen oder einer anderen Position enthoben wurde,
6. offenzulegen, welche Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, und darzulegen, welche Re-
- gelungen für den Fall eines Interessenkonflikts gelten,
7. bei einem Börsenträger, der auf Grund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, die weiteren Leitungs- und Aufsichtsmandate der Person.“
- c) In Abs. 4 und 5 wird nach der Angabe „Abs. 2“ jeweils „Satz 2“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der nach Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagenen Person sowie der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes sind dem Wahlausschuss die in § 1 Abs. 2, mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 7, genannten Unterlagen vorzulegen.“
4. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Die Mitglieder des Sanktionsausschusses haben für ihre Tätigkeit einen Anspruch auf einen vom Börsenträger festzusetzenden Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von 2 000 Euro für jedes abgeschlossene Verfahren. Die vorsitzenden Mitglieder haben zusätzlich einen Anspruch auf einen vom Börsenträger festzusetzenden jährlichen Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von 5 000 Euro.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die vorsitzenden Mitglieder und ein zur Stellvertretung bestelltes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), haben.“
6. Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken; sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.“

7. In § 30 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218)“ durch „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.
8. § 33 wird aufgehoben.
9. § 34 wird § 33 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

#### Artikel 5<sup>3)</sup>

##### Änderung der Seilbahnverordnung

Aufgrund des § 22 Nr. 1, 3, 6, 7, 8 und 13 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Seilbahnverordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 942), geändert durch Verordnung vom 20. November 2013 (GVBl. S. 655), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu dem Fünften Teil durch die folgenden Angaben ersetzt:

##### „Fünfter Teil

##### Sachverständige Stellen

- § 23 Anerkennung sachverständiger Stellen

##### Sechster Teil

##### Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

- § 24 Ordnungswidrigkeiten

- § 25 Inkrafttreten,  
Außerkräfttreten“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „EG-Konformitätsbescheinigung“ durch „EU-Konformitätsbescheinigung“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Täglich“ das Wort „ist“ gestrichen und nach dem Wort „Wetterverhältnissen“ das Wort „ist“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung zur täglichen Kontrolle genehmigen.“
4. Nach § 22 wird als neuer Fünfter Teil eingefügt:

##### „Fünfter Teil

##### Sachverständige Stellen

##### § 23

##### Anerkennung sachverständiger Stellen

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium erkennt auf Antrag eine Organisation als sachverständige Stelle für Seilbahnen nach § 6 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3, § 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Seilbahngesetzes an.

(2) Eine Anerkennung nach Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn

1. die Einhaltung allgemeiner Anforderungen entsprechend § 37 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 8 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), gewährleistet ist,
2. ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem mit regelmäßiger interner Auditierung zur Anwendung kommt,
3. die Betriebshaftpflichtversicherung eine Mindestdeckungssumme von vier Millionen Euro aufweist und
4. die Vergütung der mit Prüfungen beauftragten Personen weder unmittelbar von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen noch von deren Ergebnis abhängt.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium überwacht die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Anforderungen. Es kann dazu von der anerkannten sachverständigen Stelle Auskunft und Unterstützung verlangen sowie die erforderlichen Anordnungen treffen. Seine Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der anerkannten sachverständigen Stelle zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung von Prüfbescheinigungen oder die Erstellung von Gutachten zu verlangen.

(4) Anerkennungen als sachverständige Stelle, die vor dem 16. Oktober 2018 erfolgt sind, gelten als Anerkennungen nach Abs. 1.“

5. Die Überschrift des bisherigen Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

##### „Sechster Teil

##### Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften“

6. Der bisherige § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Nr. 27 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„28. § 22 Abs. 2 Nr. 2 vor Inbetriebnahme der Seilbahn keine erste Bergungsübung durchführt oder“

<sup>3)</sup> Ändert FFN 62-22

- d) Als Nr. 29 wird angefügt:  
 „29. § 22 Abs. 2 Nr. 3 nicht halbjährlich praktische Übungen durchführt.“
7. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.
  8. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2028“ ersetzt.
  9. In Nr. 4 Buchst. b der Anlage wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ und das Wort „Seilbahnanlagen“ durch die Wörter „Anlagen, Wasserläufen und Waldbeständen“ ersetzt.

#### Artikel 6<sup>9)</sup>

##### Änderung der Landeswasserstraßenverordnung

###### Aufgrund

1. des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), und
2. des § 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, im Fall der Nr. 1 im Benehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Landeswasserstraßenverordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. Seeschiffe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. EU Nr. L 252 S. 118), geändert durch Delegierte Richtlinie (EU) 2018/970 der Kommission vom 18. April 2018 (ABl. EU Nr. L 174 S. 15).“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf den Landeswasserstraßen entsprechend Anwendung:
    1. die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398), mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 8,

2. die §§ 2 sowie 4 bis 40 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2948),
  3. die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016),
  4. die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043),
  5. die Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
  6. die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), und
  7. die Fährenbetriebsverordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (BGBl. I S. 330).“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
  4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Wer auf einer Landeswasserstraße ein Sportboot im Sinne des § 2 Nr. 3 der Sportbootführerscheinverordnung führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis nach § 3 Sportbootführerscheinverordnung.“
  5. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016)“ ersetzt.
  6. In § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - b) In Nr. 2 wird das Wort „Sportbootführerschein-Binnen“ durch „Fahrerlaubnis“ ersetzt.
  7. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2028“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Oktober 2018

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Al-Wazir

<sup>9)</sup> Ändert FFN 63-10

**Verordnung  
über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden  
(Justizzahlungsverkehrsverordnung – JZahlVV)\*)**

**Vom 24. September 2018**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 2a der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 350), verordnet die Ministerin für Justiz:

§ 1

Zahlungsart

Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden im Geschäftsbereich des für die Justiz zuständigen Ministeriums, ausgenommen an Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz, sind unbar zu leisten. Abweichend von Satz 1 können Zahlungen ausnahmsweise bar geleistet werden, wenn

1. der Zahlungsbetrag 1000 Euro nicht übersteigt,
2. dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
3. sie durch Polizei- oder Zollbehörden erfolgen oder
4. Eile geboten ist, insbesondere, wenn Zahlungen zur Abwendung oder Aufhebung freiheitsentziehender Maßnahmen erbracht werden sollen und eine andere Zahlungsart nicht in Betracht kommt.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zahlungen in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217).

§ 2

Unbare Zahlungsweisen

Zahlungen nach § 1 Satz 1 können erfolgen durch

1. Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse,
2. Debit- oder Kreditkarten, sofern entsprechende Zahlungsmöglichkeiten am Ort der Zahlung angeboten werden,
3. Nutzung der auf der ePayment-Bzahlplattform des Landes Hessen angebotenen Zahlungsmöglichkeiten,
4. Erteilung einer Einzugsermächtigung an das Mahngericht von einem Konto

in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union im Rahmen des automatisierten Mahnverfahrens,

5. Bundesbank- oder Verrechnungsscheck oder
6. Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.

Zahlungen nach Satz 1 Nr. 4 können abgelehnt werden, wenn dies zur Sicherung des Zahlungseingangs angebracht erscheint, insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesen Wegen nicht eingezogen werden kann, oder wenn eine missbräuchliche Verwendung zu besorgen ist. Zahlungen nach Satz 1 Nr. 5 sind nur zulässig, wenn

1. sie zur Erbringung einer Sicherheitsleistung in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgen oder
2. sie außerhalb des automatisierten Mahnverfahrens erfolgen und die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

§ 3

Zahlungsnachweis

(1) Der Zahlungsnachweis erfolgt in den Fällen des § 2 Satz 1

1. Nr. 1, 3 und 4 durch eine Zahlungsanzeige der Gerichtskasse oder eine Zahlungs- oder Änderungsmitteilung einer elektronischen Forderungsverwaltung,
2. Nr. 2 durch eine Quittung der annehmenden Stelle,
3. Nr. 5 durch Scheckübergabe,
4. Nr. 6 durch den Abdruck des Gerichtskostenstemplers.

(2) Der Zahlungsnachweis ist entbehrlich, wenn der Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff der jeweiligen Dienststelle auf die Daten einer elektronischen Forderungsverwaltung nachgewiesen und der Nachweis bei der jeweiligen Dienststelle ausgedruckt werden kann.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 2018

Die Hessische Ministerin der Justiz

Eva Kühne-Hörmann

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---